

Verfahrensbeschreibung Zulassung Anbieter PRAXISBAUSTEIN PB-00

Der gesamte Inhalt des Konzepts PRAXISBAUSTEIN ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte (§ 15 UrhG) stehen diesbezüglich ausschließlich dem Diakonischen Werk der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als Urheber zu. Jegliche Form der Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers.

Zur Umsetzung des Zulassungsverfahrens von Anbietern von PRAXISBAUSTEIN haben das Diakonische Werk der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und die LAG WfbM Sachsen e.V. mit folgenden Zertifizierungsgesellschaften einen Rahmenvertrag vereinbart:

1. ZertSozial GmbH

2. ICG Zertifizierung GmbH

- nachfolgend Zertifizierungsunternehmen.

Gemäß der bestehenden Vereinbarung über die Anerkennung von PRAXISBAUSTEIN als anerkanntes und standardisiertes Konzept der modularen beruflichen Qualifizierung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Sachsen vom 27.11.2016 sowie der Rahmenvereinbarung über die Zulassung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zur Anwendung von PRAXISBAUSTEIN

ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- 1) Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Sachsen mit ihren jeweiligen Betriebsstätten, denen ein Berufsbildungsbereich zugeordnet ist, erhalten auf Antrag die **Zulassung** zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN, wenn sie:
 - a. nach § 142 bzw. 225 SGB IX anerkannt sind,
 - b. über ein von der Agentur für Arbeit Chemnitz (Operativer Service Arbeitsmarktdienstleistungen) bestätigtes Durchführungskonzept gem. Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit mit Ergänzung zur Anwendung von PRAXISBAUSTEIN verfügen,¹
 - c. nach der „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ zertifiziert sind,
 - d. ein Arbeits- bzw. Produktionsprofil im beantragten Praxisfeld nachweisen (innerhalb der Betriebsstätte, in einer anderen Betriebsstätte bzw. in einer Betriebsstätte einer anderen anerkannten WfbM oder in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit ausgelagerten Arbeits- und Praktikumsplätzen),
 - e. über die räumlichen und sächlichen Ausstattungsmerkmale zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN verfügen,
 - f. über Fachkräfte im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich verfügen, die geeignet sind, Menschen mit Behinderung Bildungsinhalte nach dem Konzept PRAXISBAUSTEIN theoretisch wie praktisch vermitteln zu können.
- 2) Der Antrag auf (Erst)**Zulassung** erfolgt gegenüber dem Zertifizierungsunternehmen mittels *Grundantrag WfbM PB-01*. Obligatorisch ist diesem Antrag der *Antrag Praxisfeld PB-02* beizufügen, der für jedes Praxisfeld einmal auszufüllen ist. Dabei ist *ein* Referenzstandort für das jeweilige Praxisfeld anzugeben, an welchem maßgeblich die Inhalte des Praxisfeldes vermittelt werden. Sollten weitere Standorte/Betriebsstätten bestehen, ist dies für den Antrag PB-02 unerheblich. Dem Antrag auf Zulassung ist eine Kopie des Durchführungskonzepts gemäß Punkt 1) b. einzureichen.
- 3) Dem Grundantrag auf Zulassung ist eine konkretisierende Beschreibung des Verfahrens der Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN beizufügen. Der Schwerpunkt liegt hier in der Darstellung und

¹ Verfahren in Absprache mit dem Operativen Service - Arbeitsmarktdienstleistungen der Agentur für Arbeit Chemnitz: Die Werkstatt reicht das geänderte Durchführungskonzept dort ein und bekommt eine Eingangsbestätigung. Die Bestätigung des Durchführungskonzepts selbst erfolgt erst mit der erfolgreichen Zulassung – die Werkstatt versendet also eine Kopie der Zulassungsurkunde an die zuständige Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit.

Beschreibung der Vermittlungsprozesse von beruflichen Qualifizierungsinhalten nach dem Konzept PRAXISBAUSTEIN unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Strukturen.

Die Zusammenarbeit von Fachkräften im Berufsbildungsbereich mit den Fachkräften, die über die fachliche Eignung im jeweiligen Praxisfeld verfügen, muss im Sinne einer kooperativen Vermittlung der Inhalte dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Vermittlung der bausteinspezifischen Qualifizierungsinhalte (Teile B und C) und der übergreifenden beruflichen Qualifizierungsinhalte (Teil A). Punkt 4) III ist entsprechend zu beachten.

Diese Verfahrensbeschreibung kann als separates Dokument **oder** im Durchführungskonzept gemäß Punkt 1) b. dem Antrag auf Zulassung gemäß Punkt 2) beigefügt werden.

4) PRAXISBAUSTEIN dürfen **Fachkräfte vor Ort** vermitteln, wenn sie über folgende fachliche und pädagogische Eignung in Ergänzung zu § 9 Abs. 3 WVO verfügen:

I. Fachliche Eignung

- a. abgeschlossene Ausbildung eines Grundberufs im jeweiligen Praxisfeld, oder
- b. mind. 2 Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Praxisfeld auf dem allg. Arbeitsmarkt (exkl. Ausbildungszeit), oder
- c. mind. 3 Jahre Berufserfahrung im jeweiligen Praxisfeld innerhalb der WfbM (exkl. Ausbildungszeit)

Genauere Regelungen zur Anerkennung der fachlichen Eignung sind in der Anlage PB-00-A1 beschrieben.

II. Pädagogische Eignung

- d. Berufsqualifikation aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich, oder
- e. Sonderpädagogische Zusatzqualifikation, oder
- f. rehaspezifische Zusatzqualifikation, oder
- g. geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung.

III Zusammenarbeit Fachkräfte Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und Fachkräfte mit (berufs)fachlicher Eignung (kooperative Vermittlung)

Bei Fachkräften im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich, die nicht über die Voraussetzungen der fachlichen Eignung nach Punkt 4) I verfügen, kann auf deren Nachweis verzichtet werden, wenn die fachliche Eignung gem. Punkt. 4) I im jeweiligen Praxisfeld durch andere Fachkräfte (z. B. im Arbeitsbereich) abgesichert ist. In diesem Fall muss die Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN im entsprechenden Praxisfeld durch strukturierte Zusammenarbeit der Fachkräfte im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich mit den entsprechenden Fachkräften, die über die Eignung nach Punkt 4) I verfügen erfolgen. Sie muss durch regelmäßige Kommunikation sowie einen gesicherten Erfahrungstransfer gewährleistet sein.

Die Umsetzung dieses Verfahrens ist zu dokumentieren (z. B. Besprechungsprotokolle).

IV Grundlagenseminar PRAXISBAUSTEIN

Die leitenden Verantwortlichen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich je anerkannter WfbM müssen ein Grundlagenseminar an der Diakademie Moritzburg zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN absolviert haben. Für weitere Mitarbeiter/innen im Arbeitsbereich und im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich wird die Teilnahme empfohlen.

- 5) Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen gemäß Punkt 2) und 3) der Verfahrensbeschreibung durch das Zertifizierungsunternehmen schriftlich in Form einer Zulassungsurkunde.
 - a. Die erstmalige Zulassung (Erstzulassung) stellt eine Grundanerkennung der anerkannten WfbM mit ihren jeweiligen Betriebsstätten dar und ist grundsätzlich drei Jahre gültig.
 - b. Für die darauf folgende Zulassung gilt für eine Dauer von 3 Jahren.
 - c. Die Zulassungsurkunde beinhaltet die Auflistung der jeweiligen Referenzstandorte der anerkannten WfbM je zugelassenes Praxisfeld. Sollten nach erfolgter erstmaliger Zulassung weitere Praxisfelder beantragt werden, wird die Zulassungsurkunde unter Angabe dieser Praxisfelder neu ausgestellt. Der Zulassungszeitraum ändert sich dadurch nicht.
- 6) Jährlich findet ein internes oder externes Audit statt. Diese werden nach einer standardisierten Checkliste *Auditcheckliste PRAXISBAUSTEIN PB-03 und PB-04* durchgeführt und dokumentiert. Darin enthalten sind auch die Hospitation bei einer Lerneinheit sowie das Interview von Teilnehmenden. Das Ergebnis des internen Audits wird dem Zertifizierungsunternehmen in Form der o.g. ausgefüllten Checklisten PB-03 und PB-04 sowie des Selbstberichts *Selbstbericht PRAXISBAUSTEIN PB-05* vorgelegt.
- 7) In dem unter Punkt 5) a. genannten Zeitraum der Erstzulassung erfolgen Audits gemäß folgender Fristen und den unter 6) bezeichneten Dokumenten:
 - a. zu Beginn des 2. Jahres) durch das Zertifizierungsunternehmen (externes Audit),
 - b. zu Beginn des 3. Jahres durch die anerkannte WfbM (internes Audit).
- 8) Für die Zulassung nach Punkt 5) b. für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren erfolgen Audits gemäß folgender Fristen und den unter 6) bezeichneten Dokumenten:
 - a. mit Beginn der Zulassung durch das Zertifizierungsunternehmen (externes Audit) - *im Ergebnis dieses externen Audits erfolgt die Zulassung für den Zeitraum gem. Punkt 5),*
 - b. zu Beginn des 2. Jahres durch die anerkannte WfbM (internes Audit),
 - c. zu Beginn des 3. Jahres durch die anerkannte WfbM (internes Audit).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt gegenüber dem Zertifizierungsunternehmen mittels *Grundantrag WfbM PB-01*. Dem Antrag ist der *Antrag Praxisfeld PB-02* je Praxisfeld mit Bezug zur jeweiligen Betriebsstätte (Referenzstandort) ausgefüllt beizufügen, insofern Praxisfelder oder die Betriebsstätte im Vergleich zur bisherigen Zulassung ergänzt werden oder das Zertifizierungsunternehmen wechselt. Fallen Praxisfelder oder Betriebsstätten weg, ist dies mit dem *Grundantrag WfbM PB-01* gegenüber dem Zertifizierungsunternehmen anzuzeigen.
- 9) Mit Zulassung zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN verpflichtet sich die anerkannte WfbM,
 - a. die standardisierten Vorgaben zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN (Inhalts- und Vermittlungsstruktur) einzuhalten sowie die Dokumentation und das Verfahren der Leistungsfeststellung gem. der aktuellen Vorlagen (www.docs-wsb.de) einzuhalten und anzuwenden,
 - b. zur Mitwirkung beim *Verfahren zur Evaluierung der modellhaften Erprobung gemäß Zusatzprotokoll über die Durchführung und Vergütung der Leistung Praxisbausteine gemäß Anlage PB-00-A2,*
 - c. den anfallenden Eigenanteil für die Nutzung von Praxisbaustein zu leisten.

Die o.g. standardisierten Vorgaben zur Vermittlung von PRAXISBAUSTEIN beziehen sich auf folgende Inhalte bzw. Dokumentenvorlagen:

- a. Qualifizierungsbild des Praxisbausteins
 - b. Inhalts- und Vermittlungsstruktur des Praxisbausteins
 - c. Bildungsvereinbarung
 - d. Gesamtüberblick praktische Anteile der Qualifizierung im Praxisfeld
 - e. Nachweise erfolgte Unterweisung der Lerneinheiten – Teile A bis C der Inhalts- und Vermittlungsstruktur des Praxisbausteins entweder durch Teilnehmende oder Fachkräfte, wenn jeweils für die andere Art der Dokumentation ein hauseigenes Verfahren angewendet wird²
 - f. Individuelle Bewertung der fachlichen und fakultativ Einschätzung der personalen Kompetenz
 - g. Zentrale Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung
 - h. Zertifikat PRAXISBAUSTEIN gemäß Verfahren zu 11)
 - i. Teilnahmebescheinigung PRAXISBAUSTEIN
- 10) Bei Änderungen der Angaben im *Grundantrag WfbM PB-01* und *Antrag Praxisfeld PB-02* gilt eine Mitteilungspflicht der WfbM gegenüber dem Zertifizierungsunternehmen. Änderungen müssen vier Wochen vor den externen Audits bzw. bei internen Audits mit dem *Selbstbericht PB-05* bei dem Zertifizierungsunternehmen angezeigt werden.
- 11) Die kostenpflichtige Ausgabe des Zertifikats über die erfolgreiche Leistungsfeststellung zu einem Praxisbaustein im zugelassenen Praxisfeld erfolgt durch die entsprechende zuständige Stelle nach dem BBiG. Dazu sind das Verfahren und ein Nachweis gem. der Handreichung zur Durchführung der Leistungsfeststellung PRAXISBAUSTEIN anzuwenden und zu führen. Für die Durchführung der Leistungsfeststellung ist ausschließlich die anerkannte WfbM verantwortlich.
- Das Verfahren zur Ausstellung der Zertifikate ist in der Anlage „Ausstellung Zertifikat – Verfahrensablauf“ festgelegt.
- 12) Im Fall der nicht erfolgreichen Teilnahme an der Leistungsfeststellung im vermittelten Praxisbaustein erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung über die Qualifizierung in dem jeweiligen Praxisbaustein durch die zugelassene Werkstatt. Die Teilnahmebescheinigung entspricht der einheitlichen Vorlage von PRAXISBAUSTEIN. Teilnahmebescheinigungen in nicht zugelassenen Praxisfeldern sind ebenfalls möglich, sofern der Teilnehmer die berufliche Bildung nach PRAXISBAUSTEIN und die Leistungsfeststellung durchlaufen hat. Hierzu ist die Vorlage zur *Teilnahmebescheinigung ohne Zulassung* zu verwenden.

Anlagen Dokumente

PB-01: Grundantrag Zulassung

Anlage PB-00-A1 Verfahren zur Anerkennung der Ausbildungsberufe

Anlage PB-00-A2 Verfahren zur Evaluierung der modellhaften Erprobung gemäß Zusatzprotokoll über die Durchführung und Vergütung der Leistung Praxisbausteine

Anlage PB-00-A3 Excel-Tabelle zur Erhebung der Werte Evaluierung

PB-02: Antrag Praxisfeld

PB-03: Auditcheckliste Zulassung

PB-04: Auditcheckliste Praxisfeld

PB-05: Selbstbericht

² Hauseigene Verfahren können z.B. bei Fachkräften ein Klassenbuch oder bei Teilnehmern ein Berichtsheft sein